



Fachbereich: Rechtliche Belange Tel.: 0 81 31 / 74 - [REDACTED]

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemeinde Hilgertshausen-Tandern
Flächennutzungsplan
19. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbefläche Gumpersdorf - Ost"
in der Fassung vom 25.04.2022

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1. (Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmlicher Widerspruch nach § 7 BauGB)
3. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
 - Rechtsgrundlagen
 - Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
4. **Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

In der Begründung wird leider nicht aufgezeigt, ob innerörtliche Potentiale geprüft wurden. Im Regionalplan und B II Z 4.1 ist vorgegeben, dass Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen vorrangig zu nutzen sind. Eine darüberhinausgehende Entwicklung ist nur zulässig, wenn auf diese Potentiale nicht zurückgegriffen werden kann.

Auch das Landesentwicklungsprogramm regelt unter Punkt 3.3, dass eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden sollen. Als Ziel ist vorgegeben, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. Ausnahmen sind abschließend aufgeführt. Um Ergänzung wird deshalb gebeten.

Außerdem bitten wir darum, das Landesamt für Denkmalpflege – soweit noch nicht geschehen – am Verfahren zu beteiligen.

Rechtsgrundlagen

Grenzen der Abwägung

Dachau, den 09.08.2023

[REDACTED]